

\* Die Maximalpreise für Eis. Laut Verordnung des Ministers des Innern Z. 23871/1915 vom 17. August hat der hauptstädtische Magistrat für das ganze Gebiet der Hauptstadt für Eis die folgenden Maximalpreise festgestellt: Im Engros-Verlauf bei der Abnahme von mehr als 25 Kilogramm per Meterzentner ab Eisfabrik, Eisgrube oder anderen Eisverkaufsstellen 2 K. 70 S., ins Haus gestellt 3 K. 70 S.; im Detailhandel bei Abnahme von 25 und weniger Kilogramm per Kilogramm ab Eisfabrik, Eisgrube oder sonstigen Eisverkaufsstellen 3 S., ins Haus gestellt, ferner auf der Straße oder im Eisverkaufsgeschäft 4 S. Diese Preise treten am 1. April 1916 in Kraft. Im Uebrigen wird der Magistrat, der diese Verordnung morgen affichiren lassen wird, dem Bedarf entsprechend, laut ministerieller Vollmacht separate Verfügungen treffen.